

das vielfach erst gerodet werden mußte. Diese Franken stellten das Gegenstück zum späteren fränkischen Adel, dem hohen und dem niedern, der gleichfalls im ganzen Reich verstreut war, dar. Es ist aber sehr fraglich, ob Franken und *francus* immer die gleiche Bedeutung hatte und ob alle als Franken bezeichnete Männer gleichen Standes waren. Man kann aber in den Franken die Königsuntertanen sehen und in ihnen die Gemeinfreien, die Freien schlechthin erblicken, die zum Unterschied von den Hochfreien ihre Freiheit vom Staate ableiteten, nicht in den Staat einbrachten. Diese Gemeinfreien zahlten meist wohl für das zur Bewirtschaftung zugewiesene Land eine Abgabe, die wir unter der Bezeichnung Osterstuofa, Medem, Königszins usw. finden¹⁾, und waren noch zum Kriegsdienst verpflichtet, wie wir das zu einem System zusammengefaßt bei den Flüchtlingen aus Spanien gesehen haben. Hier liegt der Ausgangspunkt der Steuern der „freien“ Bevölkerung, wogegen die eigentlichen Alt- oder Hochfreien nicht Steuern zahlten, sondern Geschenke darbrachten. Die Steuerpflicht als solche ist daher nicht im Hochmittelalter irgendwo neu erfunden worden²⁾, sondern tritt schon im 9. Jh. in den Kapitularien klar in Erscheinung, ist aber gewiß noch älter. Ob die Steuerpflicht neben dem oder als Ersatz für den Kriegsdienst bestand, wird jeweils zu untersuchen sein. Sie traf allgemein die Franken, die den Grundstock der als „frei“ bezeichneten, im allgemeinen bäuerlichen Bevölkerung des Frankenreiches bildeten. Diese Männer standen zum König in einem unmittelbaren Gefolgschafts- und Treuverhältnis; dieses Verhältnis war aber gegenseitig und schloß auch ein gegenseitiges Schutzverhältnis ein; deshalb darf aber dieses Schutzverhältnis nicht als der primäre, ursprüngliche Ausgangspunkt für die Steuerpflicht angesehen werden.

Das beste Beispiel für die entgegengesetzte Entwicklung stellen die Sachsen dar. Dort ist es nie zu einer monarchischen Gewalt gekommen, dafür hat sich ein fast kastenmäßig abgeschlossener Adel gebildet.³⁾ Nirgends sind die ständischen Unterschiede so groß

¹⁾ Vgl. darüber F. Dahn, Zum merowingischen Finanzrecht (German. Abhandl. zum 70. Geburtstag von K. v. Maurer, 1893). Weiteres A. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 2^a (1922) S. 346ff; Schlesinger S. 97.

²⁾ Vgl. dagegen G. v. Below, Die älteste deutsche Steuer (Probleme der Wirtschaftsgeschichte) S. 622ff., bes. S. 662.

³⁾ M. Lintzel, Die Stände der deutschen Volksrechte, hauptsächl. der